

# **BVGer E-7319/2018 vom 10. Februar 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7319\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7319_2018)

FR: TAF E-7319/2018 du 10 février 2021

IT: TAF E-7319/2018 del 10 febbraio 2021

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat. Damit sind die beiden anderen Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) wegen ihrer alternativen Natur - ist eine Bedingung erfüllt, ist der Vollzug

der Wegweisung undurchführbar - ebenfalls nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

## **E. 2.2**

Gegen eine allfällige spätere Aufhebung der vorläufigen Aufnahme würde den betroffenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offenstehen (vgl. Art. 105 AsylG), wobei in jenem Verfahren alle Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse von neuem zu prüfen wären (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

## **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 5.1**

Die Vorinstanz kommt in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen zum Schluss, die vorgebrachte Verfolgung - der Familienkonflikt mit der Familie von L.\_\_\_\_\_ wegen der Tochter M.\_\_\_\_\_ - knüpfe nicht in kausaler Weise an eines der fünf in Art. 3 AsylG abschliessend aufgezählten Motive an. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer 1 einer anderen Partei zugehört habe als Khoja Nabi und er im Jahr 1993 von dessen Bodyguards angeschossen worden sei. Khoja Nabi habe ihm indes später mitgeteilt, er könne in sein Haus zurückkehren, wo er und seine Familie in der Folge über einige Jahre ein normales Leben geführt hätten. Zuletzt hätten die Beschwerdeführer 1 und 3 in Afghanistan (...) produziert und verkauft; sie würden beide kein besonderes politisches Profil aufweisen. Erst ab jenem Zeitpunkt, als die Tochter M.\_\_\_\_\_ an die Familie von L.\_\_\_\_\_ übergeben, misshandelt und geschlagen worden sei, habe sich daraus der geltend gemachte Familienkonflikt entwickelt. Wäre M.\_\_\_\_\_ bei L.\_\_\_\_\_ in N.\_\_\_\_\_ geblieben, hätten die Beschwerdeführenden vermutlich normal in ihrem Heimatland weiterleben können. Trotz möglicherweise unterschiedlicher politischer

Anschauungen stehe vorliegend keines der im Gesetz abschliessend aufgezählten Motive im Vordergrund. Die vorgebrachte Verfolgung sei demzufolge nicht flüchtlingsrelevant.

## E. 5.2

Auf Beschwerdeebene führen die Beschwerdeführenden aus, der in der angefochtenen Verfügung ausgeführte Sachverhalt sei insofern zu ergänzen, dass die Tochter M. \_\_\_\_\_ als Minderjährige in Afghanistan zwangsverheiratet worden sei. Im Jahr 2010 sei M. \_\_\_\_\_ zunächst nach O. \_\_\_\_\_ geflohen und habe dort um Asyl nachgesucht. Rund neun Monate später - noch bevor ein Entscheid über ihr Gesuch in O. \_\_\_\_\_ ergangen sei - sei sie nach Afghanistan zurückgekehrt, weil das Leben der Beschwerdeführenden in Gefahr gewesen sei. Ende 2014 sei M. \_\_\_\_\_ mit L. \_\_\_\_\_ nach N. \_\_\_\_\_ gereist, wo sie sich indes kurz nach ihrer Ankunft an die Polizei gewandt und sich von L. \_\_\_\_\_ getrennt habe. Ende September 2014 sei M. \_\_\_\_\_ in N. \_\_\_\_\_ als Flüchtling anerkannt worden. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen werde von der Vorinstanz zu Recht nicht in Frage gestellt. Indes müsse die erlittene Verfolgung als asylrelevant qualifiziert werden. M. \_\_\_\_\_ habe frauenspezifische Verfolgung erlitten und sei in N. \_\_\_\_\_ als Flüchtling anerkannt worden, was die Zielgerichtetheit und Intensität der Verfolgung unterstreiche. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden habe bei den (...) Asylbehörden die Zustellung der Verfahrensakten von M. \_\_\_\_\_ beantragt, woraus sich möglicherweise weitere Erkenntnisse ableiten lassen würden. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die Frage der Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden zu einer sozialen Gruppe und die Gefahr der Reflexverfolgung der Familienangehörigen zu prüfen. Vorliegend sei indes davon auszugehen. Die Beschwerdeführer 1 und 3 seien alleine wegen der familiären Beziehung zu M. \_\_\_\_\_ bedroht und tätlich angegriffen worden. Die Beschwerdeführenden hätten Afghanistan letztlich aus denselben Gründen wie M. \_\_\_\_\_ verlassen. Entsprechend sei nicht ersichtlich, weshalb bei M. \_\_\_\_\_ ein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsmotiv festgestellt worden sei, und bei ihnen, die derselben Familie und somit derselben bestimmten sozialen Gruppe angehörten, nicht. Sie hätten aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit, durch die sie klar von anderen Gruppen unterschieden werden könnten, Repressalien erlitten. Dass L. \_\_\_\_\_ und dessen Familie es auf die Beschwerdeführenden abgesehen hätten, ergebe sich - neben den gegen den Beschwerdeführer 1 gerichteten Attacken - unter anderem auch aus den gegen die übrigen Familienmitglieder ausgesprochenen Drohungen. Entsprechend sei vorliegend wegen der familiären Verbindung der Beschwerdeführenden zu M. \_\_\_\_\_ von einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv auszugehen. Die Bedrohungslage für die Beschwerdeführenden in Afghanistan habe sich durch die Anerkennung von M. \_\_\_\_\_ als Flüchtling in N. \_\_\_\_\_ zusätzlich verschärft, zumal die Forderung von L. \_\_\_\_\_ und dessen Familie, die Beschwerdeführenden sollten dafür sorgen, dass M. \_\_\_\_\_ zu L. \_\_\_\_\_ oder nach Afghanistan zurückkehre, nie erfüllt werde. Sollte ein Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nach Afghanistan in Zukunft als zumutbar erachtet werden, würden ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile an Leib und Leben seitens L. \_\_\_\_\_ und dessen Angehörigen drohen, die ihre bereits ausgesprochenen - und mit tätlichen Attacken untermauerten - Drohungen verwirklichen würden. Verschiedene Quelle würden bestätigen, dass in Afghanistan Vergeltung durch Blutrache auf einem traditionellen Verständnis von Verhalten und Ehre beruhe. Insbesondere bei die Familienehre betreffenden Angelegenheiten sei üblich, die nächsten Familienangehörigen, wie den Vater oder die Brüder, zu attackieren. Auch eine Scheidung könne Blutrache auslösen. Die Beschwerdeführer 1 und 3, als nächste männliche

Verwandte von M.\_\_\_\_\_, seien Ziel der gegen ihre Familie geführten Blutrache. Der Konflikt könne nicht beigelegt werden, da die Beschwerdeführer 1 und 3 nicht selbst der Auslöser für die Blutrache gewesen, sondern lediglich Leittragende seien, und M.\_\_\_\_\_ als Frau nicht die Beilegung des Streits erwirken könne. Ferner hätten die Beschwerdeführenden in Afghanistan keine Familienangehörigen mehr, die ihnen im Streit gegen L.\_\_\_\_\_ und dessen Angehörigen zur Seite stehen würden. Gemäss Ausführungen der SFH seien es vor allem mächtige Familien, die bei Ehrverletzungen Vergeltung üben würden, während weniger mächtige und arme Familien in der Regel Verhandlungen und eine Versöhnung durch Älteste oder eine Bestrafung durch die Regierung akzeptieren würden. Bei der Familie von L.\_\_\_\_\_ handle es sich eindeutig um eine einflussreiche, mächtige Familie, weshalb davon auszugehen sei, dass diese Vergeltung üben und nicht einer Versöhnung zustimmen würde. Die Beschwerdeführenden seien als Eltern respektive Bruder von M.\_\_\_\_\_ direkt von der Blutrache betroffen. Sie hätten damit begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen, sollten sie nach Afghanistan zurückkehren müssen. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei festzustellen, dass der afghanische Staat seit längerer Zeit in einem desolaten Zustand und in vielen Bereichen nicht fähig sei, seinen Bürgern Schutz zu bieten. Die Beschwerdeführenden könnten kein funktionierendes, innerstaatliches Schutzsystem in Anspruch nehmen, welches sie vor den drohenden Übergriffen durch die Angehörigen von L.\_\_\_\_\_ schützen könnte. Staatliche Gerichte und die Polizei in Afghanistan würden wegen der weit verbreiteten Straflosigkeit und Korruption eine Blutrache nicht verhindern oder beenden und seien oft auch nicht willens, dies zu tun. Die Beschwerdeführenden seien finanziell nicht in der Lage, ausreichende Bestechungsgelder an die Behörden zu bezahlen. Da die Beschwerdeführer 1 und 3 bereits stellvertretend für M.\_\_\_\_\_ gezielten Repressalien ausgesetzt gewesen seien, lägen genügend Anhaltspunkte vor, dass den Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Afghanistan solche und schlimmere Repressalien im Sinne einer Reflexverfolgung aufgrund der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung von M.\_\_\_\_\_ drohen würden.

### **E. 6.1**

Nach Lehre und Rechtsprechung ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1). Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2). Von einem ausreichenden Schutz vor privater Verfolgung ist auszugehen, wenn der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellt, diese der betroffenen Person zugänglich ist und es ihr nicht aus individuellen Gründen unzumutbar ist, diese in Anspruch zu nehmen (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f. m.w.H.).

### **E. 6.2**

Das Verfolgungsmotiv der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" bezieht sich auf Personen, die ein Kollektiv bilden, das sich durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnet, welches Anknüpfungspunkt und Anlass für sachlich nicht gerechtfertigte Verfolgungsmassnahmen bildet. Vorliegend wurden beziehungsweise werden die Beschwerdeführenden indes nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer zur Verfolgung ausgesonderten bestimmten Gruppe, das heisst wegen ihres "Anders-Seins", verfolgt beziehungsweise mit Blutrache von Seiten der Familie von L. \_\_\_\_\_ bedroht, sondern wegen des Familienkonflikts aufgrund des Verhaltens von M. \_\_\_\_\_ (d. h. des "Tuns"). Anlass zu der Verfolgungs- und Bedrohungssituation hat mithin nicht ihre Eigenschaft als Angehörige von M. \_\_\_\_\_ an sich gegeben. Die erlittene Verfolgung und die geltend gemachten Drohungen beziehungsweise Attacken knüpfen vielmehr an die Weigerung von M. \_\_\_\_\_ die eingegangene Ehe mit L. \_\_\_\_\_ weiterzuführen und an den sich daraus entwickelten Familienkonflikt an, mithin an die in Afghanistan verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Heiratsrestriktionen, Zwangsheirat oder Blutrache. Dabei handelt es sich aber nicht um Verfolgungsgründe im Sinn von Art. 3 AsylG. Somit wurde in diesem Zusammenhang das Vorliegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs von der Vorinstanz zu Recht verneint. Auch die geltend gemachte Reflexverfolgung gründet nicht in flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven. Dass die Beschwerdeführenden seitens L. \_\_\_\_\_ und dessen Familie ernsthafte Nachteile zu befürchten hätten, weil sie, mit der Anerkennung von M. \_\_\_\_\_ als Flüchtling in N. \_\_\_\_\_, der Forderung, M. \_\_\_\_\_ habe zu L. \_\_\_\_\_ und nach Afghanistan zurückzukehren, nicht mehr nachkommen könnten, beruht vielmehr wiederum auf den erwähnten Wertvorstellungen und ist mithin nicht asylrelevant. Aus diesem Grund erübrigen sich Ausführungen zum weiteren Vorbringen in der Beschwerdeschrift, wonach sie keinen heimatlichen Schutz gegen ihre Verfolger beanspruchen könnten, weil der Staat den erforderlichen Schutz nicht gewähren wolle. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das SEM der den Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Heimatstaat drohenden konkreten Gefahr einer - zwar nicht flüchtlingsrechtlich aber menschenrechtlich - durch Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen hat.

### **E. 6.3**

Den Beschwerdeführenden ist es unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen insgesamt nicht gelungen, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Beschwerdeeingaben im Einzelnen einzugehen, weil sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt. Es besteht auch kein Anlass weiterer Beweiserhebungen insbesondere der mit den Rechtsmitteleingaben in Aussicht gestellten Eingabe weiterer Unterlagen des Asylverfahrens von M. \_\_\_\_\_ in N. \_\_\_\_\_ (vgl. zur sogenannten antizipierten Beweiswürdigung BVGE 2008/24 E. 7.2). Folglich ist auch der Antrag, es sei den Beschwerdeführenden nach Eingang der Akten von M. \_\_\_\_\_ eine Frist zur Beschwerdeergänzung anzusetzen, abzuweisen, zumal die Beschwerdeführenden genügend Zeit gehabt hätten, diese seither einzureichen.

### **E. 6.4**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.5**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.6**

Die Vorinstanz hat in ihren Verfügungen vom 20. November 2018 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet, weshalb sich weitere Ausführungen zum Wegweisungsvollzug - wie bereits in E. 2.1 erwähnt - erübrigen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des (vereinigten) Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurden die mit den Beschwerden gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2019 gutgeheissen. Den Unterstützungsbestätigungen der Gemeinde P. \_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2021 ist zu entnehmen, dass die Familienväter (Beschwerdeführer 1 und 3) weiterhin ergänzend finanziell unterstützt werden. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die übrigen Beschwerdeführenden arbeitstätig wären. Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Mit derselben Verfügung hat die Instruktionsrichterin Rechtsanwältin Urs Ebnöther als amtlichen Rechtsbeistand eingesetzt. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist der eingesetzten Rechtsvertretung ein amtliches Honorar zu entrichten. Es wurde keine Kostennote eingereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren sowie der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteienschädigung für die zwei praktisch identischen zwölfseitigen Beschwerdeschriften auf insgesamt Fr. 1'320.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und durch die Gerichtskasse zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.